

## „Regelungen zur kostenlosen Beförderung von Schülerinnen und Schülern“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf angemessenen Lebensstandard

Letzter Stand: September 2019

### Erhebungsmethode

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat die landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung der Schülerbeförderung anfallenden Kosten durch die jeweiligen Träger getroffen und für welche Schultypen und Jahrgänge diese zutreffen. Jede Finanzierungsvorgabe nach Landesrecht führt zu einer im Sinne der BuT-Leistungen vorrangigen Leistung, weil dann den potenziell Leistungsberechtigten keine oder geringere Aufwände entstehen. Relevant ist dabei auch, welche Vorgaben das Landesrecht zum Umgang der Beförderungspflicht macht.

### Quelle

Eigene Recherche

### Skalierung:

Einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg (weitestgehend) auch oberhalb Jahrgang 10 (Indexwert 1).

Einkommensunabhängige Kostenfreiheit in Abhängigkeit vom Schulweg bis Jahrgang 10, volle bzw. reduzierte Kosten oberhalb Jahrgang 10 (Indexwert 0,66).

Einkommensunabhängige Kostenfreiheit nur für Grund- und Förderschulen (Indexwert 0,33).

Grundsätzlich keine einkommensunabhängige Kostenfreiheit bzw. keine Vorgaben durch Landesrecht (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
<b>Baden-Württemberg</b>	<p>Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit ist landesrechtlich nicht geregelt.</p> <p>Das Schulgesetz für Baden-Württemberg legt in § 30c Abs. 2 fest: „Der Schulträger benennt vor der Antragstellung nach § 30 ein Gebiet für die regionale Schulentwicklung (Raumschaft), auf das sich sein Antrag bezieht und beteiligt die vom</p>	0



	Antrag berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten; <b>hierbei müssen insbesondere die Belange der Schülerbeförderung einbezogen werden.</b> “	
<b>Bayern</b>	<p>In Bayern regelt das Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) in Art 1 und Art. 3: „Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg ist bei öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen <b>Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers</b> (Aufgabenträger). (...)“</p> <p>und Art. 3: „Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 2 Abs. 1), soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine <b>Familienbelastungsgrenze von 370,- € je Schuljahr übersteigen.</b> (...)“</p>	0,66
<b>Berlin</b>		1



<p><b>Brandenburg</b></p>	<p>Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit ist landesrechtlich nicht geregelt.</p> <p>„Schülerbeförderung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. [...] Im Ergebnis einer Volksinitiative wurde der § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes dahingehend geändert, dass die Landkreise und kreisfreien Städte nicht mehr per Gesetz verpflichtet sind, eine Kostenbeteiligung festzulegen. Sie entscheiden selbst, ob sie diese verlangen.“</p> <p>Siehe:  <a href="https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/schuelerbefoerderung.html">https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/schuelerbefoerderung.html</a> (letzter Zugriff am 04.09.2019)</p>	<p>0</p>
<p><b>Bremen</b></p>	<p>In Bremen regelt die „Richtlinie für die Übernahme von Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und bestimmter Förderzentren in der Stadtgemeinde Bremen (Fahrkostenrichtlinie)“:</p> <p><b>Fahrtkosten werden bis zur 10. Klasse übernommen</b> (abhängig vom Schulweg). Voraussetzung ist, dass Schülerinnen und Schüler die „(...) nächstgelegene geeignete öffentliche allgemein bildende Schule besuchen oder der besuchten Schule auf Grund der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen und Bildungsgängen entgegen dem Elternwunsch zugewiesen wurden.“</p>	<p>0,66</p>
<p><b>Hamburg</b></p>	<p>In Hamburg regeln die Schülerfahrgeldbestimmungen in Punkt 1. Allgemeines:</p> <p><b>„Fahrtkosten für den Schulweg ihrer Kinder tragen grundsätzlich die Eltern.</b> Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) übernimmt ausnahmsweise auf Antrag in Ausführung von § 28 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie darüber hinaus freiwillig die notwendigen Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges für Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen und</p>	<p>0</p>



	Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen.“	
<b>Hessen</b>	<p>In § 161 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes ist verankert:</p> <p>„Die Art der Schülerbeförderung sowie die Erstattung der Kosten sind Aufgaben der kommunalen öffentlichen Schulträger. Dies sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise. [...] Grundsätzlich gilt, dass bei einem Schulweg von mehr als 2 km zur zuständigen Grundschule beziehungsweise von mehr als 3 km zur weiterführenden Schule die Fahrkosten übernommen werden“</p> <p>„Die Beförderungskosten werden bis zum Abschluss der Mittelstufe in dem gewählten Bildungsgang erstattet. Hierdurch wird eine kostenfreie Beförderung bis zum Ende der gesetzlichen Schulpflicht sichergestellt. In der Sekundarstufe II übernimmt der Schulträger die Kosten nicht.“</p> <p>Siehe:  <a href="https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulorganisation/zuschuesse-und-kostenerstattungen/fahrkostenerstattung">https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulorganisation/zuschuesse-und-kostenerstattungen/fahrkostenerstattung</a> (letzter Zugriff am 04.09.2019)</p>	0,66
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>Das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) regelt in § 113:</p> <p>„Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,</li> <li>2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und</li> <li>3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere</li> </ol>	1



	<p>Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,</p> <p>eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.“</p>	
<b>Niedersachsen</b>	<p>Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) legt in § 114 Abs. 1 fest:</p> <p>Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung.<sup>2</sup> Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,</li> <li>2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,</li> <li>3. der Berufseinstiegsschule,</li> <li>4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I Realschulabschluss - besuchen,</li> </ol> <p><b>unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.</b> Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.“</p>	0,66



<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p>	<p>Die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) legt in § 4 Abs. 1 fest:</p> <p><b>„Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten</b> auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.“</p>	<p>1</p>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p>	<p>Das Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG RP) regelt in § 69 Abs. 1: „Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als <b>Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grundschulen und Förderschulen zu sorgen</b>, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.</p> <p>Das Gleiche gilt für die Beförderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu der nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform,</li> <li>2. zu der nächstgelegenen Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen, der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Jahren erworben wird, und der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach 13 Jahren erworben wird, sowie</li> <li>3. von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu der nach § 59 Abs. 4 Satz 3 festgelegten Schule. Wird eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besucht, trägt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler den Wohnsitz hat, die Beförderungskosten“</li> </ol> <p>In § 69 Abs. 8 SchulG RP ist für oberhalb des 10. Jahrganges geregelt:</p> <p>„(8) Für Schülerinnen und Schüler</p>	<p>0,66</p>



	<p>1. der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,</p> <p>2. in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie</p> <p>3. der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen gelten die für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus in den Absätzen 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 3 getroffenen Regelungen entsprechend. Voraussetzung ist, dass eine Einkommensgrenze nicht überschritten wird, deren Ausgestaltung das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit der Betroffenen im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regelt. Es soll ein angemessener Eigenanteil erhoben werden. Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen I und II gelten die für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus getroffenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht gelten die für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus getroffenen Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schülerbeförderung bis zu der Schule gewährleistet wird, in deren Schulbezirk sie wohnen (§ 62 Abs. 3); das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die weder in einem Berufsausbildungsverhältnis noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen, soweit sie keine Förderung nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erhalten.“</p>	
--	---	--



<p><b>Saarland</b></p>	<p>Das Schulordnungsgesetz (SchoG) regelt in § 45 Abs. 3:</p> <p>„Die Schulträger übernehmen ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Personalkosten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, die nicht Lehrer oder Lehrhilfskräfte sind, und ihrer Hinterbliebenen (Verwaltungspersonal, Hausmeister, Reinigungspersonal),</li> <li>2. die Reisekosten der Lehrer und Lehrhilfskräfte für Reisen im Auftrag des Schulträgers,</li> <li>3. die <b>Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch der Grundschule und den Pflichtbesuch des Schulkindergartens</b> entstehen,</li> <li>4. die Beförderungskosten, die notwendig durch <b>den Besuch von Schulen für Behinderte</b> entstehen,</li> <li>5. die infolge der Behinderung eines Schülers, der eine Schule der Regelform besucht, entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung.“</li> </ol>	<p>0,33</p>
<p><b>Sachsen</b></p>	<p>Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit <b>ist landesrechtlich nicht geregelt.</b></p>	<p>0</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p>Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (SchulG LSA) regelt in § 71 Abs. 2:</p> <p>„Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus,</li> <li>2. des Berufsvorbereitungsjahres und</li> <li>3. des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört,</li> </ol>	<p>0,66</p>



	<p><b>unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.“</b></p> <p>Oberhalb von Klasse 10 wird nach § 71 Abs. 4a ein Eigenanteil von 100 Euro erhoben.</p>	
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p>Eine einkommensunabhängige Kostenfreiheit <b>ist landesrechtlich nicht geregelt</b>. Das Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz legt in § 114 fest:</p> <p>„(1) Die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen sind Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen. Hiervon abweichend sind die Kreise Träger der Schülerbeförderung für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben und eine öffentliche Schule der in Satz 1 genannten Schularten außerhalb der Kreise besuchen,</li> <li>2. Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen, die in ihrem Gebiet liegen,</li> <li>3. Fälle, in denen der Kreis die Trägerschaft an sich zieht, weil sonst ein Parallelverkehr von Schulbussen entstehen würde.</li> </ol> <p>Die Unterstützungspflicht der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler nach § 50 gilt auch zu Gunsten des Trägers der Schülerbeförderung.</p> <p>(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden; davon auszunehmen sind die Fälle, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden</p>	0



	<p>kann. Die Satzung kann vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden (Eigenbeteiligung).</p> <p>(3) Die notwendigen Kosten nach Absatz 2 tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung hat, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin und beförderten Schülers erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 oder 111 beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Gemeinde der Wohnung nichts anderes vereinbart wird. Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 eine Schule außerhalb des Landes besucht wird, trägt der Kreis die vollen Kosten.“</p>	
<b>Thüringen</b>	<p>Das Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) regelt in § 4 Abs. 2 und 3:</p> <p>(2) „Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der <b>allgemein bildenden Schulen</b> mit Ausnahme des Kollegs,</li> <li>2. <b>des beruflichen Gymnasiums,</b></li> <li>3. des Berufsvorbereitungsjahres,</li> <li>4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.“</li> </ol> <p>und (3) „Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden bei einer notwendigen Beförderung, ob sie die in Absatz 2 genannten Schüler zur Schule befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten.</p>	1



	<p><b>Ab Klassenstufe 11 der in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Schulen können die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden.</b> Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Die Einzelheiten der Erstattung nach Satz 1 sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils nach Satz 2 regelt der jeweilige Träger der Schülerbeförderung.“</p>	
--	--	--

